

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	210
§ 1	Zweck der Jugendspielordnung	210
B.	Nominierungen	210
§ 2	Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen	210
C.	O19-Starterlaubnis	210
§ 3	Jugendliche in O19-Mannschaften.....	210
§ 4	Starterlaubnis für O19-Mannschaften	210
§ 5	U19-Spieler in O19-Mannschaften.....	211
§ 6	Starterlaubnis der Altersklasse U19 für O19-Mannschaften	211
§ 7	Starterlaubnis der Altersklasse U17/U15 für O19-Mannschaften.....	212
D.	Mini-Mannschaften.....	213
§ 8	Meldung.....	213
§ 9	Vereinsrangliste	213
§ 10	Mannschaftsaufstellung und Ersatzspieler	213
E.	Individualmeisterschaften	214
§ 11	Westdeutsche Meisterschaften und Vorentscheidungen.....	214
F.	Mannschaftsmeisterschaften	215
§ 12	Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften & Bezirksmannschaftsmeisterschaften.....	215
§ 13	Mannschaftsfreistellungen zur BMM.....	215
G.	Ranglistenturniere.....	216
§ 14	Ranglistenturniere.....	216

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Jugendspielordnung

Die Jugendspielordnung ergänzt die Spielordnung (SpO) und Turnierordnung (TO) in den Punkten, in denen sie für den Jugendbereich davon abweichen oder sie ergänzen sollen.

B. Nominierungen

§ 2 Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen

Die Nominierung zu nationalen und internationalen Turnieren regelt die Anl. 1 der Leistungsportordnung, die vom Referat Leistungssport auf dem aktuellen Stand gehalten wird.

C. O19-Starterlaubnis

§ 3 Jugendliche in O19-Mannschaften

1. Jugendliche dürfen nur dann in O19-Mannschaften starten, sofern sich dies aus Bestimmungen des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) oder des Badminton-Landesverbandes NRW (im Folgenden Verband genannt) ergibt.
2. Dabei sind die unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Altersklassen zu beachten.
3. Eine O19-Erklärung von Jugendlichen kann nicht erfolgen.

§ 4 Starterlaubnis für O19-Mannschaften

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um allgemeine Bestimmungen, sofern sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus den §§ 5-7 ergibt.

1. Der Verein muss mit mindestens einer Jugend-, Schüler- oder Minimannschaft, unabhängig der Altersklasse, an den Verbandsspielen des Verbandes teilnehmen. Dies gilt nicht für Spieler im zweiten Jahr der Altersklasse U19. Eine Mannschaft, die als Spielgemeinschaften i.S.v. § 26 Ziff. 3 und Anl. 5 SpO an den Verbandsspielen teilnimmt, zählt im Sinne des Satz 1 nicht als Mannschaft.
2. Jugendspieler dürfen am Tag der VVE und WDM, für die sie teilnahmeberechtigt sind, nicht an einem O19-Mannschaftsspiel teilnehmen. Dies gilt für alle Tage, an denen die jeweilige Konkurrenz ausgetragen wird.
3. Jugendspieler dürfen am Tag einer Jugendmaßnahme des DBV, zu der sie zugelassen oder durch den Verband bzw. DBV nominiert sind, nicht an einem Turnier oder Verbandsspiel der Altersklasse O19 teilnehmen.

Als Jugendmaßnahme des DBV gelten:

- a) DBV-Einzelmeisterschaften

b) DBV-Mannschaftsmeisterschaften

c) Länderspiele

Solange Jugendspieler noch im Wettbewerb sind, dürfen sie an diesem Kalendertag nicht an einem Verbandsspiel der Altersklasse O19 spielen.

4. Bei Verstößen gegen Ziff. 2 oder 3 gilt der eingesetzte Jugendliche als ein nicht spielberechtigter Spieler. Das betroffene Verbandsspiel wird gem. § 51 Ziff. 1 SpO gewertet. Auch solche unerlaubten Einsätze zählen im Sinne des § 5 Ziff. 4 bei der maximalen Anzahl der Einsätze mit.
5. Ein Jugendlicher, der die Starterlaubnis für O19-Mannschaften hat, kann in der gleichen Saison nur dann wieder in der Jugendmannschaft seines Vereins spielen, wenn diese die Endrunde der BMM oder darauffolgende Turniere erreicht hat. Diese Regelung gilt nur für den Verein, für den er die Starterlaubnis für O19-Mannschaften hat. Dieses gilt entsprechend auch für Schüler, die in Jugendmannschaften gespielt haben.

§ 5 U19-Spieler in O19-Mannschaften

1. Jeder Verein darf maximal vier Jungen und maximal zwei Mädchen in der O19-Vereinsrangliste aufführen, solange er mit mindestens einer Mannschaft aus dem U19-Bereich gemäß § 4 JSPO in Verbindung mit Anl. 5 SpO an den Verbandsspielen teilnimmt.
2. Voraussetzung hierfür ist die Zugehörigkeit der Spieler zur AK U17 bzw. U19, oder für Spieler der AK U15 das Vorliegen einer O19 Starterlaubnis.
3. Die Meldung der in Ziff. 1 dargestellten Jugendlichen wird jeweils mit der O19-VRL der Hin- und Rückrunde getätigt.
4. Die in der O19-Vereinsrangliste nach Ziff. 1 aufgeführten Jugendlichen dürfen in der Hin- und Rückrunde je zweimal in einer O19-Mannschaft eingesetzt werden. Ein Festspielen in O19-Mannschaften ist daher nicht möglich.
5. Nachmeldungen zur VRL O19 sind nach § 37 Ziff. 2 SpO auch für diese Spieler möglich, solange das Kontingent nicht ausgeschöpft ist. Ein Austausch für im Laufe der Halbserie ausgeschiedene Spieler (z.B. durch Verlust der Spielberechtigung) ist nicht möglich.
6. Ein Einsatz in einer O19-Mannschaft nach Ziff. 4 ist kein Verlegungsgrund im U19 Bereich.

§ 6 Starterlaubnis der Altersklasse U19 für O19-Mannschaften

1. U19-Spieler erhalten automatisch eine O19-Starterlaubnis ohne Antrag. Hierfür ist die fristgerechte und vollständige Abgabe des entsprechenden Formulars (U19-Erklärung) bis zum Abgabetermin der U19-Hinrunden-VRL durch den Verein an die zuständige Stelle des Verbandes notwendig. Bei später ausgestellten Spielberechtigungen ist das Formular innerhalb von sieben Tagen einzureichen. Die Erklärung ist für eine Saison (Hin- und Rückrunde) bindend.
2. U19-Spieler mit einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften sind in den O19-VRL für die Hin- und Rückrunde gemäß Anl. 2 SpO kenntlich zu machen. Gleichzeitig dürfen diese Jugendliche nicht in den U19-VRL ihres Vereins geführt werden.
3. Nach dieser Frist eingereichte U19-Erklärungen werden anerkannt, führen aber zur Erhebung von Gebühren (s. Anl. 2 Ziff. 2.1 FO).
4. Durch die Erteilung einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften verliert der Jugendliche nicht das Recht, bei Einzelwettbewerben im Jugendbereich zu spielen.

§ 7 Starterlaubnis der Altersklasse U17/U15 für O19-Mannschaften

1. Jugendliche erhalten eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vor.
 - b) Von einem Arzt wurde eine Sporttauglichkeitsbescheinigung/ein sportmedizinisches Gutachten ohne Einschränkungen erteilt/erstellt, die nicht älter als ein Jahr ist.
 - c) Das RWU19 muss überzeugt sein, dass der Einsatz des Spielers für den die O19-Starterlaubnis beantragt wird, in einer O19-Mannschaft von der Spielstärke her zu vertreten ist. Die Spielstärke für eine O19-Mannschaft kann nur dann als vertretbar angesehen werden, wenn
 - U17-2: Jugendliche, die das letzte Jahr in der AK U17 spielen, einen Platz unter den ersten 16 Personen der U17-NRW-ERL (U17-1/U17-2) oder unter den ersten acht Personen der U17-NRW-DRL (U17-1/U17-2) innehaben,
 - U17-1: Jugendliche, die das erste Jahr in der AK U17 spielen, einen Platz unter den ersten acht Personen der U17-NRW-ERL (U17-1/U17-2) oder unter den ersten vier Personen der U17-NRW-DRL (U17-1/U17-2) innehaben,
 - U17: Jugendliche, die einen Platz unter den ersten acht Personen der U17-DBV-ERL (U17-1/U17-2) oder einen Platz unter den ersten vier Personen in der U17-DBV-DRL (U17-1/U17-2) innehaben.

Als Grundlage für die o. g. Ranglistenprüfung gilt die erste veröffentlichte Rangliste des DBV-JWS im Kalendermonat März des jeweiligen Kalenderjahres.

Das RWU19 ist nicht befugt, Anträge von Vereinen zu Spielern zu bewilligen, die nicht die notwendige Ranglistenposition innehaben.

Auf Empfehlung der Landestrainer kann Jugendlichen der Altersklasse U17 unabhängig von den Kriterien in Teil c) die Starterlaubnis für O19 Mannschaften erteilt werden.
2. Das RWU19 kann U15-Spielern auf Antrag eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften erteilen, sofern sie den NRW-Kadern LK oder NK2 gemäß aktueller Kaderliste angehören und zusätzlich eine Empfehlung der Landestrainer erhalten.
3. U17-Spieler mit einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften dürfen nicht in der U19-VRL gemeldet werden.
4. U15-Spieler mit einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften können analog § 5 der JSpO oder wie U17-Spieler eingesetzt werden. Ein Wechsel der Einsatzart ist nur zur Rückrunde möglich.
5. Der Verein der Spieler hat spätestens bis zum 15. April jeden Jahres (Eingangsdatum) einen vollständigen Antrag zu stellen, dem die Nachweise gem. Ziff. 1 a) -c) und ggf. Ziff. 2 beigefügt sein müssen.
6. Verspätete Anträge können in begründeten Ausnahmefällen vor Saisonbeginn noch bis 1. Juni gestellt werden.
7. Anträge können noch nach dem 1. Juni gestellt werden, wenn ein Wechsel der Spielberechtigung aus einem anderen Badminton-Landesverband oder Nationalverband erfolgt, mit dem ein Wechsel von Wohnung und Lebensmittelpunkt gem. § 8 Ziff. 2 SpO verbunden sind. Der Leistungsnachweis kann über die DBV-Jugendrangliste gem. Ziff. 1 c) oder eine Empfehlung des

Landestrainers erfolgen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Wechsel der Spielberechtigung zu einem dem Verband angehörenden Verein vollständig zu stellen. Ein Recht, Mannschaftsspiele im O19-Bereich gem. § 38 Ziff. 2 SpO i.V.m. Anl. 6 SpO zu verlegen, besteht für diese Spieler nicht.

8. Die Starterlaubnis von Jugendlichen für O19-Mannschaften wird durch das RWU19 bescheinigt. Dieses kann auch durch eine Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten erfolgen.
9. Das RWU19 kann diese Bescheinigung widerrufen, wenn es der Meinung ist, dass der Einsatz zu einer Überlastung des Jugendlichen führt.

D. Mini-Mannschaften

§ 8 Meldung

1. Mini-Mannschaften werden nach § 32 Ziff. 2 SpO gemeldet.
2. Ein Verein kann beliebig viele U09, U11 und U13 Mini-Mannschaften melden.
3. Ein Verein kann maximal eine U15 Mini-Mannschaft und eine U17- oder U19-Mini-Mannschaft melden.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Verein einen Antrag an den zuständigen Bezirksjugendausschuss (BJA) stellen, um weitere zwei U15-, U17- oder U19-Mini-Mannschaften zu melden. Der BJA entscheidet dann über den Antrag.

§ 9 Vereinsrangliste

1. Eine Mini-Mannschaft wird geschlechterunabhängig nach Spielstärke in der U19-Vereinsrangliste der Jungen geführt und besteht aus mindestens vier Spielern.
2. Die Reihenfolge der Mannschaften in der Vereinsrangliste ist wie folgt:
 - Jugendmannschaften (J1, ...)
 - U19 Mini-Mannschaft
 - U17 Mini-Mannschaft
 - Schülermannschaften (S1, ...)
 - U15 Mini-Mannschaften
 - U13 Mini-Mannschaften
 - U11 Mini-Mannschaften
 - U09 Mini-Mannschaften

Es müssen nicht alle Mannschaftsformen angeboten werden.

§ 10 Mannschaftsaufstellung und Ersatzspieler

1. Jeder Spieler kann nur in zwei Spielen und verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.

2. In einem Mannschaftskampf müssen mindestens drei und können max. acht Spieler je Mannschaft eingesetzt werden.
3. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
 - 4 Einzel
 - 2 Doppel
4. Die Mannschaftsaufstellung umfasst mindestens vier Spiele.
5. Jungen aus Mini-Mannschaften sind beim Einsatz in Jugend- oder Schülermannschaften mit ihrer ausgewiesenen Ranglistenposition auch für die Aufstellung der Doppel zu zählen.
6. Werden in einer U19-Minimannschaft Mädchen aus Schülermannschaften als Ersatz im Einzel eingesetzt, so müssen sie in der Rangfolge entsprechend § 9 Ziff. 2 hinter den Jungen der jeweiligen Schülermannschaften, aber vor allen Spielern der U15-Minimannschaften eingestuft werden.
7. In den Doppeln werden dafür die Ranglistenpositionen aller Spieler der Schülermannschaften (S1, S2...) nach dem gleichen Muster neu durchnummeriert, siehe Beispiel:

...

U19/U17 Minimannschaften

alle S1-Jungen

alle S1-Mädchen

alle S2-Jungen

alle S2-Mädchen

...

U15-Minimannschaften

U13-Minimannschaften

usw.

E. Individualmeisterschaften

§ 11 Westdeutsche Meisterschaften und Vorentscheidungen

1. Das RWU19 führt jährlich Westdeutsche Meisterschaften (WDM U19) durch.
2. Die BJA veranstalten jährlich jeweils Verbandsvorentscheidungen (VVE) und Bezirksvorentscheidungen (BVE), die als Meisterschaften weiter ausgetragen werden können.
3. Die VVE in Ziff. 2 sind Qualifikationsturniere für die WDM, die BVE in Ziff. 2 sind Qualifikationsturniere zu den VVE.
4. Für die Durchführung der in Ziff. 1 und 2 genannten Veranstaltungen erstellt das RWU19 in Abstimmung mit den Bezirksjugendwarten (BJW) eine Meisterschaftsordnung, die als Anl. 6 der TO angefügt ist.

5. Die Ausrichtung der unter Ziff. 1 und Ziff. 2 aufgeführten Turniere kann jeder dem Verband angeschlossene Verein übernehmen, der eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
6. Die Prüfung der Bewerbungen und die Vergabe erfolgen durch den zuständigen Ausschuss.

F. Mannschaftsmeisterschaften

§ 12 Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften und Bezirksmannschaftsmeisterschaften

1. Das RWU19 führt jährlich Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften (WDMM) für U19- und U15-Mannschaften durch.
2. Der BJA veranstaltet jährlich Bezirksmannschaftsmeisterschaften (BMM) für U19- und U15-Mannschaften.
3. Für die Durchführung der in Ziff. 1 und 2 genannten Mannschaftsmeisterschaften erstellt das RWU19 in Abstimmung mit den BJJ eine Mannschaftsmeisterschaftsordnung, die als Anl. 7 der TO angefügt ist. Änderungen dieser Anlage nimmt das RWU19 vor.

§ 13 Mannschaftsfreistellungen zur BMM

1. Die BJA können jährlich zwei U19- und zwei U15-Mannschaften von den Verbandsspielen des Bezirks freistellen und eine direkte Teilnahme an der BMM zulassen.
2. Hierfür ist die fristgerechte Abgabe eines begründeten Antrags bis zum Termin der U19-Mannschaftsmeldung durch den Verein an die zuständige Stelle des Verbandes notwendig. Im Antrag müssen für jede Mannschaft mindestens vier Jungen und zwei Mädchen aufgeführt werden. Die Spielstärken aller Mannschaftsspieler (Ranglistenpositionen im Einzel, Doppel und Mixed der JWS-RL) sind anzugeben. Begründete Änderungen sind bis zum Abgabetermin der U19-Hinrunden-VRL möglich.
3. Gegen die Ablehnung des Antrags nach Ziff. 2 hat der Verein innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim RWU19, das endgültig über alle Freistellungsanträge des Bezirks entscheidet.
4. Sollten neben zwei freigestellten U19- und U15-Mannschaften in den höchsten U19- und U15-Spielklassen nicht mehr als zwei weitere Mannschaften gemeldet sein, kann der BJA in Abstimmung mit dem betroffenen Verein diese Mannschaften zusätzlich von den Verbandsspielen befreien und eine direkte Teilnahme an der BMM ermöglichen.
5. Spieler einer freigestellten Schülermannschaft dürfen nicht in anderen Schüler- oder U11, U13 oder U15 Mini-Mannschaften, Spieler einer freigestellten Jugendmannschaft nicht in anderen Schüler-, Jugend- oder Mini-Mannschaften eingesetzt werden.
6. Mit der Genehmigung der Mannschaftsfreistellung zur BMM erhalten vier Jungen und zwei Mädchen einer freigestellten Jugendmannschaft die Startberechtigung für den Einsatz in einer O19-Mannschaft, sofern sie den Altersklassen U17 oder U19 angehören. Bei Spielern der Altersklasse U15 entscheidet das RWU19.
7. Werden mehr Jungen oder Mädchen als in Ziff. 6 bei der Antragstellung aufgeführt, können diese Jugendliche in begründeten Ausnahmefällen die Startberechtigung für den Einsatz in einer O19-Mannschaft erhalten. Bei diesen Spielern entscheidet der zuständige BJA.

G. Ranglistenturniere

§ 14 Ranglistenturniere

Das RWU19 führt Ranglistenwertungsturniere im Bereich des Verbandes durch. Hierzu erstellt er eine Ranglistenordnung, die als Anl. 5 der TO angefügt ist. Änderungen der Ranglistenordnung beschließt das RWU19 in Abstimmung mit den BJW und veröffentlicht sie in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes.

Alle Platzierungen bei Ranglisten-Wertungsturnieren fließen in die DBV-übergreifende Ranglistenwertung des Jugendwettkampfsystems (JWS) ein, die beim DBV unter badminton.de wöchentlich aktualisiert und dargestellt werden. Die regional erforderlichen Ranglisten-Wertung für NRW und Bezirke lassen sich innerhalb der JWS-RL durch Filter auf den Landesverband bzw. die Bezirke in Abhängigkeit von der aktuellen Zugehörigkeit des Spielers zu einem Verein ermitteln. Sie gelten dann als „NRW-RL“ oder „Bezirks-RL“. Zusätzlich lassen sich die Filter auch für die Altersklasse (AKL) nutzen. Diese AKL-Zuordnung eines Spielers ändert sich im U19-Bereich jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres.